

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3302/85 DER KOMMISSION

vom 26. November 1985

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3266/85 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates  
vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung der allgemeinen  
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit  
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 <sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3266/85 der Kom-  
mission <sup>(2)</sup> ist ab 25. November 1985 die Wiedereinführung  
des Zollsatzes für Äthylenglykol der Tarifstelle  
29.04 C ex I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in  
Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr.  
3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt  
werden, verfügt worden.

Die Verordnung der Kommission ist irrtümlich ange-  
nommen worden.

Deshalb ist die genannte Verordnung (EWG) Nr. 3266/85  
mit Wirkung vom 25. November 1985 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3266/85 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. November 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1985

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1985, S. 26.